

5. Gebäudeart - das leerstehende Gebäude wurde ursprünglich genutzt als	
<input type="checkbox"/>	Wohngebäude
<input type="checkbox"/>	Gewerbegebäude
<input type="checkbox"/>	Sonstiges Nebengebäude (z.B. landwirtschaftliches Gebäude)
Vorgenanntes leerstehendes Gebäude wurde zum letzten Mal genutzt am:	
6. Zukünftige Nutzung des Gebäudes erfolgt als	
<input type="checkbox"/>	Wohnnutzung (Hierzu bitte – soweit vorhanden – Bauplan vorlegen)
<input type="checkbox"/>	Gewerbenutzung (Hierzu bitte – soweit vorhanden – Bauplan vorlegen)
7. Voraussichtlicher Anfang der Investitionsmaßnahme (Baubeginn)	
8. Voraussichtliches Ende der Investitionsmaßnahme (Beginn der Wohn- oder Gewerbenutzung)	
9. Größe der zu sanierenden Geschossfläche in Quadratmeter (Außenmaß des Gebäudes)	
Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist mit der Gemeinde abzustimmen.	
....., den (Unterschrift)

Hinweis:

- Beim Förderprogramm für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz handelt es sich um **freiwillige Leistungen** der Gemeinde. Es besteht somit **kein** Rechtsanspruch auf Förderung.
- Stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, so besteht kein Anspruch auf Förderung. Ferner ist die Gemeinde jederzeit berechtigt den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und die Finanzlage dies notwendig machen.
- Der Förderantrag ist stets **vor Beginn** der Investition bei der Gemeinde zu stellen.
- Mit der Investitionsmaßnahme darf erst nach Bewilligung durch die Gemeinde oder nach Zustimmung zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.
- Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn der Antragsteller das Gebäude selbst nutzt und die notwendigen Nachweise (Rechnungen) vorgelegt sind.

Ihr Ansprechpartner bei der Gemeinde Sennfeld ist Herr Mahr, der Ihnen gerne weitere Auskünfte erteilt. Sie erreichen ihn unter Telefon: 09721/7651-17 oder E-Mail: bauverwaltung@sennfeld.de.